12
Dezember 2017

netzpraxis

Magazin für Energieversorgung – Planung • Bau • Betrieb • Service

FACHTHEMA

Neue Verfahren für die Annahmeprüfung von modernen Messeinrichtungen

Durch technischen Fortschritt erhöhte Chancen und Risiken bei Verkehrssicherung und Unfallprävention

Felderfahrung im Bereich der Batteriekapazitätsprüfung

Smarte Software für mehr Sicherheit und Kontrolle

Lokale Netze für lokale Energie

www.np-magazin.de

Für Aufsteller/Betreiber von Masten Umdenken erforderlich

Durch technischen Fortschritt erhöhte Chancen und Risiken bei Verkehrssicherung und Unfallprävention

Aufgrund verbesserter technischer Möglichkeiten der Stabilitätsuntersuchung von Masten, rückt für den Aufsteller/Betreiber einerseits die nach der Rechtsprechung geforderte Verkehrssicherungspflicht sowie andererseits die Unternehmerpflicht in Bezug auf die Verhütung von Arbeitsunfällen immer mehr in den Vordergrund.

Bild 1: Deformierter Mast im Bereich des Fundamentes

Was für die durch Aufstellung von Masten gegebenenfalls Gefährdeten von Vorteil ist, belastet bei unsachgemäßer Handhabung die Aufsteller/Betreiber: der technische Fortschritt.

Aufsteller/Betreiber von Masten jeder Art haben gegenüber Dritten beträchtliche, nicht zu unterschätzende Sicherungspflichten.

So haften sie nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung als Gefahrenverursacher bei schuldhafter Schädigung anderer. Inwieweit diese Verschuldenshaftung im Einzelfall greift, hängt u. a. davon ab, ob der Aufsteller das sinnvoll Mögliche unternommen hat, den Schaden zu verhindern.

Und als Arbeitgeber sind sie nach Sozialgesetzbuch VII zugunsten der Arbeitnehmer zur Unfallprävention verpflichtet.

Um es auf einen kurzen Nenner zu bringen: verbesserte technische Möglichkeiten der Stabilitätsuntersuchung, wie sie von der geltenden Rechtslage gefordert werden, lassen wachsende Pflichten entstehen, diese Techniken auch einzusetzen. Die technisch mögliche Feststellung von Stand- und Bruchrisiken ist ein solcher präventiver Ansatz, der deshalb parallel zur technischen Entwicklung stets aktuell zu bewerten und auf dem neuesten Stand zu praktizieren ist.

Den Diskurs über die daraus folgende Präventionsverpflichtung eines jeden Aufstellers für jeden aufgestellten Mast nicht sorgfältig zu führen hieße deshalb, die Haftungsrisiken mit schwerwiegenden denkbaren Folgen vermeidbar zu unterschätzen, wenn nicht gar bewusst unverantwortlich zu bagatellisieren.

Dazu hat sich – auch in dieser Zeitschrift – eine Kontroverse mit teilweise zumindest verharmlosenden Tendenzen entwickelt. Die Risiken dessen sollten jedoch offen angesprochen werden.

An einem Beispiel unterschiedlicher Ansätze der Schwingungsmessung werden deshalb die tragenden Überlegungen zum technisch sinnvoll möglichen Präventionspotenzial mit seinen auch betriebswirtschaftlichen Vorteilen der bisher gängigen Praxis gegenübergestellt und bewertet.

Zur Rechtslage

Hier sollen zwei unterschiedliche Pflichtenfelder der Aufsteller/Betreiber angesprochen werden.

Zum einen geht es um die nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung bestehende Verkehrssicherungspflicht gegenüber Dritten. Der Bundesgerichtshof [1]hat keinen Zweifel daran gelassen, dass – zusammengefasst –

- »jeder, der Gefahren schafft …, auch die notwendigen Vorkehrungen zur Sicherheit Dritter zu treffen hat …«,
- die Pflicht hat, »… die Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, die der Verkehr zu diesem Gefahrenkreis für erforderlich hält …«
- »… Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflichten« sich »aus der Notwendigkeit ergeben«, die geschaffene Situation »möglichst gefahrlos zu gestalten und zu erhalten« (S. 340)
- dies gilt »auch wenn es sich bei DIN-Normen nicht um mit Drittwirkung versehene Normen im Sinne hoheitlicher Rechtssetzung,

Dr. Hans Sendler, Ministerialdirigent a. D., Berlin

sondern um auf freiwillige Anwendung ausgerichtete Empfehlungen« des Deutschen Instituts für Normung handelt (S. 341),

- »… spiegeln sie doch den Stand der für die betreffenden Kreise geltenden anerkannten Regeln der Technik wieder und sind somit zur Bestimmung des nach der Verkehrsauffassung zur Sicherheit Gebotenen in besonderer Weise geeignet«. (S. 342)

Normen diesen Charakters liegen hier vor.

Zum anderen ist nach § 21 Sozialgesetzbuch (SGB) VII – Unfallversicherung – der Unternehmer »für die Durchführung von Maßnahmen der Verhütung von Arbeitsunfällen … verantwortlich« und nach § 14 SGB VII haben die Unfallversicherungsträger »mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen … zu sorgen«. Dabei ist z. B. auch an Mastunfälle, etwa bei der Besteigung, zu denken.

Diese vorrangigen Unternehmenspflichten werden von entsprechenden Beratungs- und Aufsichtsfunktionen der staatlichen Arbeitsschutzbehörden und der Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften) begleitet [2]. Die Überwachung und Beratung betreffen alle Unfallverhütungstatbestände ohne Rücksicht darauf, ob auf den konkreten Sachverhalt staatliche Regelungen, Unfallverhütungsvorschriften oder keine speziellen Rechtsnormen anzuwenden sind [3].

Da primär die Unternehmer zum Arbeitsschutz verpflichtet sind, beschränkt sich die Aufgabe der Unfallversicherungsträger im Rahmen der Prävention auf Steuerungsaufgaben. Bei der Ausfüllung ihres Gestaltungsspielraums ist immer zu prüfen, ob eine ins Auge gefasste Maßnahme geeignet ist, Wirkungen im Sinne der Präventionsaufgabe zu erzielen [4]. Das gilt jedenfalls bei DIN-Normen, die den allgemeinen Stand der Technik widerspiegeln, wie z. B. die DIN EN 40.

Die Überwachungspflicht ist als globaler Auftrag zu verstehen und beschränkt sich nicht etwa auf die Überwachung bestehender Unfallverhütungsvorschriften [5].

Die Aufsteller/Betreiber sollten damit rechnen, dass die Vorgaben der Unfallversicherungsträger in absehbarer Zeit dem Stand der Technik folgen werden und ihre Regelungen [6] diesbezüglich anpassen werden.

Was ist technisch möglich?

Beide Pflichtfelder der Aufsteller/Betreiber münden in einen ähnlichen oder gar gleichen Handlungsbedarf. Was können – und müssen – deshalb Bestandteile eines geeigneten präventiven Feststellungsverfahrens zur Standfestigkeit sein? Dazu gibt es, oft ohne Rücksicht auf die inzwischen möglichen Techniken, einen bunten Strauß von Ideen, die hier zur Veranschaulichung nur punktuell aufgegriffen werden können.

Folgt man z.B. *Klaus Gross-Selbeck* [7] oder *Axel Meyer* [8], so sind über die IT-vernetzte Schwingungsmessung

- sehr weit gehende Erkenntnisse zur Standsicherheit über und unter der Erde zu gewinnen,
- die Aufschluss über die Lebensdauer und weitere Schädigungsgeschwindigkeit und die Besteigbarkeit eines Masten geben, deshalb
- den Blindflug bei der Planbarkeit von Wartungsarbeiten aufhellen
- die Validität der Feststellungsergebnisse durch Dokumentation und Wiederholbarkeit auf ein hohes Maß bringen,
- was wirtschaftlich angesichts des begrenzten Aufwands bei der Dokumentation der Verortung des Mastes, seiner Sicherheit und Lebensdauer und der Planbarkeit von Wartungsarbeiten ohnehin zu empfehlen ist.

Das Schwingungsverfahren mastap etwa berücksichtigt danach einen Katalog von DIN-Normen, zu denen auch die DIN EN 40 zählt [9].

Was wird trotzdem noch propagiert?

Angesichts dessen lösen von anderer Seite noch befürwortete konservativere Prüftechniken [10] kritische Fragen zum Präventionsniveau und damit auch zur Haftungssicherheit der Aufsteller im Schadensfalle aus. Die dazu eingesetzten Methoden sind nicht schädlich, sicher auch mit Erkenntnisgewinn verbunden. Ob sie noch den Anforderungen der Rechtsprechung standhalten, begegnet allerdings angesichts der darüber hinaus zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten zumindest Zweifeln.

Umdenken erforderlich!

Es bleibt nach alledem nur der Appell, sorgfältig die technische Entwicklung zu beobachten, sowie bewertende Anforderungen wissenschaftlicher Instanzen, der amtlichen Stellen und beliehener Prüforganisationen aufmerksam zu verfolgen. Der nächste Schritt der Rechtsprechung im Lichte der technischen Entwicklung wird ziemlich sicher kommen. Und es gehört wenig Prophetie zu der Erwartung, dass dann das sinnvoll technisch mögliche Prüfszenario den Verschuldens- und Haftungsmaßstab entscheidend prägen wird, bei der Verkehrssicherungspflicht wie bei der Unfallverhütung.

Bild 2: Holzmast mit Deformationen im Bereich des Mastzopfes

Schrifttum

[1] Grundsätzlich BGHZ 103, S. 338 ff
[2] *Wannagat*, Sozialversicherungsrecht, *Eichenhofer/Wenner*, SGB VII Köln 2010, § 14 Rdn. 4 (Jung)
[3] Ders. (Anm. 2), § 17 Rdn. 4
[4] *Hauck*, Sozialgesetzbuch, Stand 1.4.1999 § 14 SGB VII Rz. 1
[5] *Jahn* SGB VII § 17 Rz. 2 (*Muschiol*)
[6] BGI/GUV-I 5136, Umgang mit Holzmasten und BGVI/ GUV-V D32, Arbeiten an Masten, Freileitungen und Oberleitungsanlagen; Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
[7] *Gross-Selbeck, Klaus*; Standsicherheitsmessungen nach dem mastap-Verfahren, **np** Jg. 56 (2017), Heft 10, S. 42 – 44
[8] *Meyer, Axel*; Innovatives Messsystem zur Überprüfung der Standsicherheit von Einstilmasten, **np** Jg.54 (2015), Heft 10, S. 38 – 41; ders., Ein Messsystem der Zukunft zur Beurteilung der Standsicherheit,np Jg. 55 (2016), Heft 11, S. 30 – 33; ders., Überlegungen zur Anwendung eines innovativen Mess-Systems zur Beurteilung von Masten, **np** Jg. 56 (2017), Heft 1 – 2 S. 46 – 48; ders., Segen und Fluch der Standsicherheitsprüfungen von Masten, **np** Jg. 56 (2017, Heft 4, S. 16 – 19
[9] Siehe Urteil des OLG Düsseldorf I-15 W 44/17 vom 25.9.17 und Urteil des LG Mönchengladbach 10 O 220/17 vom 18.9.17 (liegen dem Verfasser vor)
[10] *Henrich, Stefan*; Weiterentwicklungen in der Standsicherheitsprüfung von Lichtmasten, **np** Jg. 56 (2017), Heft 4, S. 44 – 45; ders., Qualitätsmanagement HMP Prüftechnik GmbH, Der Bauhofleiter, Juni 2017, S. 40 – 42; siehe dazu auch das in Anm. 8 erwähnte Urteil

h.sendler@eusendor.com

www.eusendor.com

Das von **mastap** entwickelte Prüf- und Messverfahren gibt eine wissenschaftlich verlässliche und validierte Aussage über die Standsicherheit (Trag-und Lagesicherheit) von Mastsystemen sowie deren prognostizierte Lebensdauer mit Erfüllung einschlägiger Normen [1,2,3] und gerichtlichen Vorgaben [4].

1) DIN EN 40-3-3, rechnerischer Nachweis bei Lichtmasten (Stahl, Aluminium, Beton)

2) VDE 0210-10 bis 12, Freileitungen über AC 1 kV bis einschließlich AC 45 kV (Holz)

3) BGI/GUV-I 5136, Umgang mit Holzmasten

4) BGHZ 103, Seite 338 ff, Urteil zur Verkehrssicherungspflicht gegenüber Dritten

mastap

mastap GmbH
Marwick 20a
D-46487 Wesel-Bislich
Tel.: (02859) 901039-0
Mail: axel.meyer@mastap.eu